

## Kindergeld beim Auslandsaufenthalt

EINKOMMENSTEUER Kindergeld beim Sprachaufenthalt sichern

**In unserer vernetzten und globalisierten Welt wird die Beherrschung von Fremdsprachen zur zwingenden Voraussetzung für fast alle Berufe. Es liegt daher nahe, dass viele Studierwillige dem geplanten Studium einen Auslandsaufenthalt als Au-Pair voranstellen. Dabei stellt sich dann sofort die Frage, ob für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts ein Kindergeldanspruch der Eltern besteht.**

Von Rudolf Schollmaier

Für den Bezug von Kindergeld ist unter anderem maßgebend, dass das unter 25 Jahre alte Kind für einen Beruf ausgebildet wird. Entscheidend ist somit, ob die vorgehaltene Aneignung von Sprachkenntnissen als Berufsausbildung zu werten ist, obwohl die eigentliche Ausbildung noch gar nicht begonnen hat.

**Beispiel 1:** Peer Pedes tramt nach dem Abitur sechs Monate lang durch Südamerika. Schon während seiner Schulausbildung eignete er sich Spanischkenntnisse an und beabsichtigt nach Vertiefung seiner Spanischkenntnisse eine Lehre als Koch bei einem bekannten spanischen Küchenmeister in Barcelona anzutreten. Da er alleine unterwegs ist, hat Peer gute Möglichkeiten seine Spanischkenntnisse zu erweitern.

Leider werden Peers Eltern kein Kindergeld erhalten. Peers unkonventionelle Art des Sprachenlernens ist nicht begünstigt. Er lernt weder an einem anerkannten Lehrinstitut noch findet ein theoretisch-systematischer Sprachunterricht statt. Auch Peers Gespräche mit Einheimischen begründen keinen ausreichenden Inhalt einer Berufs-



ausbildung. So sah das auch das Finanzgericht München in einem vergleichbaren Fall (Urteil vom 1.07.2009 - 10 K 2250/08) und lehnte den Kindergeldantrag der Eltern ab.

Nun hat das höchste deutsche Gericht in Steuersachen, der Bundesfinanzhof (BFH), mit Urteil vom 15.03.2012 (Az III R 58/08) für Klarheit gesorgt.

**Beispiel 2:** Die angehende BWL-Studentin Anna Lühse begab sich gleich nach dem Abitur für zehn Monate als Au-Pair nach England. An insgesamt sechs Wochenstunden besuchte Anna ein College „Skills for Life Level 1“, nahm an Tutorien teil und legte einen Sprachtest ab. Doch der Kindergeldantrag von Annas Eltern wurde letztlich abgelehnt. Der BFH führte aus, dass der Auslandsaufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet sein müsse, der an mindestens zehn Wochenstunden stattfindet und somit eine hinreichend

gründliche (Sprach-) Ausbildung wahrscheinlich sei. Bezwecke der Auslandsaufenthalt ein gutes Ergebnis in einem Zulassungstest für das Studium, beispielsweise beim „TOEFL- Test“, zu erlangen, oder werde ein Auslandsaufenthalt von einer Ausbildungsordnung zwingend vorausgesetzt, so könnten auch weniger als zehn Wochenstunden Sprachunterricht ausreichend sein, um noch eine Berufsausbildung anzunehmen. Im vorliegenden Fall stellte der BFH allerdings fest, dass es sich bei der Abschlussprüfung des von Anna besuchten Colleges „Skills for Life“ um eine Sprachprüfung für die Integration von Einwanderern handelte, die für die weitere Zulassung zu einem Ausbildungsberuf nicht unmittelbar nützlich sei. Letztlich hatte Anna den falschen Kurs besucht oder es sich einfach zu leicht gemacht. Selbst der behauptete persönliche Unterricht durch die Gastmutter und Annas zusätzlicher eigener Lernaufwand konnten den BFH nicht überzeugen. Annas Unterricht war zu unqualifiziert, um als Berufsausbildung anerkannt zu werden.

**Tipp:** Wird der Berufsausbildung der Kinder ein Auslandsaufenthalt vorgeschaltet, sollte darauf geachtet werden, dass ein gründlicher und qualifizierter Sprachunterricht vor Ort an mindestens zehn Wochenstunden besucht und eine Abschlussprüfung abgelegt wird.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)